

Merkmal der Rechtswidrigkeit der Einstellung herausgearbeitet. So betont Feuerbach sowohl beim Vorsatz wie bei der Fahrlässigkeit die Gesetzwidrigkeit als entscheidendes Kriterium. Die marxistische Strafrechtswissenschaft kann den Feuerbach sehen formalen Begriff der Gesetzwidrigkeit nicht ohne weiteres übernehmen. Aber sie muß den richtigen Kern der Feuerbachschen Auffassung herausarbeiten und diesen richtigen Ansatzpunkt weiterentwickeln. Wir fassen die Rechtswidrigkeit ihrem Wesen nach als eine Auflehnung gegen den in rechtlicher Form konstatierten Willen des werktätigen Volkes auf. Und ist die Schuld nicht tatsächlich eine bewußte oder unbewußte Auflehnung des Verbrechens gegen den Willen des Volkes, wie er sich in den Strafgesetzen ausdrückt? Deshalb ist die Strafrechtswidrigkeit der Einstellung auch kein bloßes formales Kriterium, sondern zugleich ein wichtiges politisches Charakteristikum der Schuld.

Nicht anders steht es um die Strafbarkeit der Einstellung. Auch sie gehört m. E. zur vollständigen Charakteristik der Schuld. Zeigt sie doch die besonderen Beziehungen auf, die darin bestehen, daß der Staat bei der Bestrafung eines Verbrechens nicht nur das objektive Verhalten des Menschen, sondern sowohl das objektive Verhalten als auch die Einstellung bestraft, aus der heraus der Mensch sich so verhalten hat.

M. Benjamin meint, daß diese Charakteristik der Schuld geeignet sei, in „grundlegenden Fragen Verwirrung zu stiften“ (S. 489). Ich weiß aber keine Frage, die bei Anerkennung dieser Charakteristik der Schuld falsch gelöst werden würde; keine Frage, bei der sich eine falsche Lösung als notwendige Konsequenz aus dieser Charakteristik ergeben würde. Schließlich sei noch bemerkt, daß diese Definition der Schuld keine Änderung der Praxis verlangt, sondern vielmehr nur eine theoretische Verallgemeinerung der bisherigen Erfahrungen der Praxis darstellt. M. Benjamin erklärt, daß die „Einstellung ... für sich genommen ...“ weder rechtswidrig noch strafbar ist (S. 489), womit er ohne Zweifel Recht hat. Aber in meiner Darstellung wird die Schuld ja nicht „für sich genommen“, also absolut vereinzelt, sondern als Teil eines Ganzen. Die Gefahr einer Begriffsverwirrung oder die Gefahr, daß damit „der gesamten marxistischen Strafrechtslehre und Strafpolitik ins Gesicht“ geschlagen würde, besteht m. E. ebenfalls nicht. Warum sollten die Begriffe „gesellschaftsgefährlich“ usw. nicht für die Charakterisierung einzelner Elemente des Verbrechens wie auch des Verbrechens als Ganzes verwendet werden? Es handelt sich doch nur um Worte, die eine bestimmte Eigenschaft, aber keine selbständige Institution bezeichnen. Weisen aber «die beiden Elemente, subjektive Seite und objektive Seite des Verbrechens, als isoliert betrachtete Teile eines Ganzen nicht grundsätzlich die gleiche Eigenschaft auf wie das Ganze, zu dem sie gehören und das man nur aus erkenntnistheoretischen Gründen getrennt hat? Allerdings darf man bei der Darlegung der isoliert betrachteten Teile nicht versäumen, deren Unselbständigkeit gegenüber dem Ganzen zu betonen. Eben das aber glaube ich überall getan zu haben, wo es darauf ankam, und M. Benjamin bestreitet das auch nicht. M. E. besteht also kein Anlaß, den Anwendungsbereich der Begriffe „gesellschaftsgefährlich“ usw. auf die Charakteristik des Verbrechens als Ganzes zu beschränken. Wölte man das tun, so bliebe kein Weg zur inhaltlichen Beschreibung der Schuld, ein Ergebnis, das niemals zu billigen wäre. Wie wenig stichhaltig die Argumentation M. Benjamins ist, zeigt sich auch an einem anderen Beispiel. Wir verwenden den Begriff „verbrecherisch“ grundsätzlich nur zur Charakterisierung einer Handlung als Ganzes. „Verbrecherisch“ aber besäet soviel wie „gesellschaftsgefährlich, moralisch-politisch-verwerflich, rechtswidrig und strafbar“. Demnach dürfte man den Begriff „verbrecherisch“ bei der Darstellung des Wesens der einzelnen Elemente ebenfalls nicht gebrauchen. Dennoch geschieht das tagtäglich in vielen Publikationen, Urteilen und Anklageschriften — selbst M. Benjamin verwendet den Begriff „verbrecherisches Ziel“ in seiner Rezension (S. 489), obwohl ein Ziel — um seine eigenen Worte zu gebrauchen — „für sich genommen“ nicht verbrecherisch sein kann. Es entsteht aus solcher Verwen-

dung der Begriffe weder eine Begriffsverwirrung noch ein Widerspruch zum Marxismus, noch eine Gefährdung der Strafpolitik unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates. Eine solche Gefährdung kann auch nicht entstehen, weil jedermann weiß, daß das „Ziel“ hier nicht „für sich“ zu nehmen ist, sondern als Teil des Ganzen, als «in Ziel, das bereits in die Tat umgesetzt wurde. Was man aber in der Strafrechtswissenschaft mit den Worten „verbrecherisch“ und „Ziel“ tun darf, das darf man in gleicher Weise auch mit den Worten „gesellschaftsgefährlich“ usw. und „Einstellung“ tun. Fehler in der Auffassung über den Sinn der Verwendung dieser Worte können nur entstehen, wenn man solchen Begriffen wie „gesellschaftsgefährlich“ usw. gewissermaßen einen starren dogmatischen Inhalt gibt, den sie in Wirklichkeit nicht haben und nicht haben können.

III

Bedenken hat M. Benjamin auch gegen die Behandlung des Vorsatzes. Er meint, man könne keinen Unterschied zwischen der allgemeinen Definition des Vorsatzes und der des unbedingten Vorsatzes entdecken. Nach meiner Ansicht sollte auch kein Unterschied entdeckt werden. Der Begriff des unbedingten Vorsatzes kann sich von dem Begriff, der die allgemeinen Merkmale des Vorsatzes hervorhebt, nicht unterscheiden, weil eben der unbedingte Vorsatz (der diesen Namen nur erhalten hat, weil man eine besondere Modifizierung des Vorsatzes, den bedingten, feststellte) keine besonderen Züge gegenüber den allgemeinen Merkmalen des Vorsatzes aufweist. Demgegenüber enthält der bedingte Vorsatz Abwandlungen in den Bewußtseins- und Willensmomenten. Zwischen unbedingtem und bedingtem Vorsatz bestehen aber keine Gegensätze: beide sind Vorsatzarten, und die allgemeinen Anforderungen, die an den Vorsatz zu stellen sind, müssen bei beiden Arten erfüllt sein. Das gilt sowohl für die Bewußtseins- als auch für die Willensmomente. M. Benjamin scheint nun der Ansicht zu sein, daß es beim bedingten Vorsatz nicht darauf ankäme, daß der Wille des Täters auf die Verwirklichung des verbrecherischen Nebenresultats gerichtet sei. Eine solche Ansicht führt zur Negierung der Vorsatzeigenschaft des bedingten Vorsatzes. Der bedingte Vorsatz würde bei Anerkennung der Ansicht M. Benjamins zu einer dritten Schuldform werden, die zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit stünde. Es ist deshalb unverständlich, warum er meint, daß bei der von mir gegebenen Definition des Vorsatzes die Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit verschwinden würde. Grenzfälle richtig zu entscheiden, wird immer schwierig sein; das ist jedoch eher eine Frage der richtigen Würdigung der Tatsachen und der Subsumtion dieser Tatsachen unter den Begriff als eine Frage der Definition. Die Grenze zwischen bedingtem Vorsatz und bewußter Fahrlässigkeit ist in der gegebenen Definition gerade durch die Bezugnahme auf den Willen des Verbrechens scharf gezogen worden. Ich hätte daher eher den Vorwurf erwartet — obwohl auch dieser nicht gerechtfertigt wäre —, daß ich durch meine Definition den Anwendungsbereich des Vorsatzes zu sehr eingeschränkt hätte. M. Benjamin sieht das Wesen des bedingten Vorsatzes „darin, daß der Verbrecher sich gegenüber dem ihm bekannten möglichen verbrecherischen Resultat gleichgültig verhält“ (S. 489). Gerade das aber scheint mir eine verfehlte Inhaltsbestimmung für den bedingten Vorsatz zu sein, die in letzter Instanz auf die bürgerliche Theorie vom „Inkaufnehmen“ des verbrecherischen Erfolges zurückgeht.

Kann man ernstlich sagen, dem Täter war das verbrecherische Resultat gleichgültig, wenn wir z. B. folgenden in der Praxis nicht seltenen Fall betrachten?: Ein Westberliner Schieber will ein Auto, das er mit Schieberware beladen hat, illegal nach Westberlin schaffen. Auf der Autobahn sieht er einen Kontrollposten der Volkspolizei, der ihn anhalten und seine Papiere sowie die Ladung des Autos prüfen will. Um der drohenden Entdeckung und den strafrechtlichen Folgen zu entgehen, gibt der Schieber „Vollgas“ und versucht, den Kontrollposten zu durchbrechen. Er weiß, daß er dabei den Volkspolizisten überfahren kann. Das ist zwar nicht das Hauptziel seiner Tätigkeit, denn er